

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2022

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID); Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Da die Gemeinden im Thema digitale Verwaltung (E-Government) institutionell stark mit den Kantonen zusammenarbeiten und verbunden sind, verweisen wir im Grundsatz auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen KdK vom 23. September 2022; sie geht unter anderem auf die diversen Schnittstellen zwischen Bundesebene sowie kantonaler und kommunaler Ebene ein. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme:

Der Schweizerische Gemeindeverband SGV unterstützt seit Beginn der politischen Diskussion einen elektronischen Identifikationsnachweis E-ID mit der Überzeugung, dass ein gesicherter Zugang zu elektronischen, digitalen Behördenleistungen die digitale Verwaltung fördern und stärken wird – und dies auf allen Staatsebenen: Bund, Kantone und Gemeinden. In diesem Sinne ist auch der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) ganz prinzipiell zu begrüssen. Der Vorentwurf des E-ID-Gesetzes wird insgesamt als gelungen betrachtet und kann bis auf wenige Details unterstützt werden.

In den weiteren Arbeiten wird es von grosser Wichtigkeit sein, dass die Schnittstellen insbesondere beim Betrieb eines elektronischen Identifikationsnachweises E-ID zu den anderen Staatsebenen (Kantone und Gemeinden) umfassend und schlüssig geklärt werden können. Dies soll entweder im Rahmen der (operativen) institutionellen Zusammenarbeit über bereits bestehende Gremien, wie der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS), oder bei der anstehenden Erarbeitung der bundesrätlichen Umsetzungsverordnung erfolgen.

Zusammen mit den Kantonen (KdK) fordern wir von Anfang weg einen festen Einbezug in die bevorstehenden Arbeiten, damit die operativen Belange des Vollzugs mit den betroffenen staatlichen Behörden im Vornherein diskutiert und geklärt werden können. Dies soll rasch und, wenn möglich, bereits während der politischen Diskussion im Parlament erfolgen, damit die gute Dynamik des Projekts E-ID aufrechterhalten werden kann. Für den SGV ist es wichtig, dass ein elektronischer Identifikationsnachweis E-ID möglichst bald zur Verfügung steht, damit die Entwicklung zu immer mehr digitalen Behördendienstleitungen auf allen Staatsebenen weiter gefördert werden kann.

Als sehr wichtig betrachtet der SGV unter Bezugnahme auf die Ablehnung der E-ID-Vorlage (anlässlich der eidg. Volksabstimmung vom 7. März 2021) sowie auf die in der Frühjahrssession 2021 der eidg. Räte eingereichten Motionen für eine "Vertrauenswürdige, staatliche E-ID" die Einhaltung der höheren Ansprüche und Kriterien, wie eine staatliche Herausgabe des elektronischen Identifikationsnachweises E-ID (Ausstellung des Ausweises und Betrieb der Infrastruktur) sowie der sorgfältige Umgang mit den Personendaten (vor allem «Self-Sovereign Identity», dezentrale Speicherung, Datenschutz und Datensparsamkeit). Auch der praktische Zugang zum elektronischen Identifikationsnachweis E-ID soll simpel ausgestaltet sein, was den Bezug resp. das Ausstellen von weiteren elektronischen Nachweisen vereinfacht. Ferner soll sich die Schweiz an den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung orientieren, um für die Zukunft die internationale Durchlässigkeit sicherstellen zu können. Mit dem Vorentwurf zum E-ID-Gesetz wird all diesen Kriterien mehrheitlich und auf eine praktikable Art und Weise entsprochen.

Zu einzelnen Punkten:

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Unter Art. 3 Entwurf BGEID wird festgelegt, dass ausschliesslich Personen mit einem geregelten Aufenthalt die Möglichkeit zum Bezug eines elektronischen Identifikationsnachweises E-ID haben sollen. Aus kommunaler Sicht bleibt anzufügen, dass die üblichen Behördenkontakte aber einen weiteren Kreis umfassen, bspw. Personen mit einem nicht geregelten Aufenthalt in der Schweiz oder Zweitwohnungsbesitzer aus dem Ausland. Hier ist zu prüfen, ob nicht auch für solche Fälle ein elektronischer Identifikationsnachweis E-ID in einem beschränkten Rahmen vorgesehen werden kann. Ansonsten wird ein künstlicher, unnötiger «digitaler Medienbruch» im behördlichen Umgang mit Personen geschaffen, der nicht den Prinzipien einer durchgängigen digitalen/elektronischen Verwaltung entspricht.

Art. 4 Ausstellung

Die Ausstellung des elektronischen Identifikationsnachweises E-ID in Verbindung mit der Identifizierung der Person ist ein entscheidendes Moment, weshalb es eine klare Regelung der Prozesse und Abläufe benötigt – insbesondere auch in Verbindung mit Art. 8 Entwurf BGEID, welcher die Kantone als Anlaufstelle bezeichnet. Es ist nicht ausgeschlossen und aufgrund der kantonalen Organisationsfreiheit auch möglich, dass dabei die Gemeinden eine

¹ div. Motionen E-ID: <u>21.3124</u>, <u>21.3125</u>, <u>21.3126</u>, <u>21.3127</u>, <u>21.3128</u> und <u>21.3129</u>

wichtige Rolle einnehmen werden. Deshalb sind auch für die weiteren Arbeiten die kantonalen und kommunalen Behörden angemessen einzubeziehen.

Art. 8 Anlaufstelle der Kantone

Mit Art. 8 Entwurf BGEID wird den Kantonen eine neue Aufgabe übertragen. Mit Verweis auf die Ausführungen zu Art. 4 gilt es, diesen Sachverhalt klar und umfassend zu regeln. Das beinhaltet finanzielle Fragen, aber auch Fragen des Supports und des Betriebs. Von verschiedener Seite wird heute bereits der Anspruch angemeldet, dass auch sie als halbstaatliche oder private Unternehmen zukünftig einen elektronischen Identifikationsnachweis E-ID ausstellen könnten. Solchen Bestrebungen ist von Vornherein kritisch zu begegnen. Die politische Forderung nach der verlorenen Volksabstimmung von März 2021 war klar und eindeutig: Die E-ID muss als staatliches Projekt umgesetzt werden. Das betrifft unseres Erachtens insbesondere auch die Stelle, wo eine Ausstellung eines Ausweises stattfinden soll. Neben den Kantonen können dies auch Gemeinden, also ebenfalls eine staatliche Behörde, sein, aber keine privaten Stellen.

Art. 9 Pflicht zur Akzeptanz der E-ID

Mit Art. 9 Entwurf BGEID wird eine neue Pflicht begründet, die vorsieht, dass alle Behörden, welche «öffentliche Aufgaben» erfüllen, den elektronischen Identifikationsnachweis E-ID zu akzeptieren haben. Das betrifft ebenfalls kommunale Behörden. Es ist aus Sicht des SGV wichtig, dass ein schweizerischer elektronischer Identifikationsnachweis E-ID zum nationalen Standard wird, weshalb der SGV diese neue Verpflichtung unterstützt.

Bei der Definition wird explizit die «öffentliche Aufgabe» erwähnt. Es wird vorgeschlagen, dass gemäss Art. 178 Abs. 3 Bundesverfassung BV zur allgemeinen Klarheit der Begriffe im Speziellen von «Verwaltungsaufgaben» gesprochen wird. Falls der Bundesgesetzgeber den Begriff bewusst weiterfassen möchte, benötigte es einen eindeutigen Beschrieb des Inhalts, damit allen Beteiligten klar ist, wofür ein elektronischer Identifikationsnachweis E-ID inskünftig verwendet werden kann.

Art. 26 Gebühren

Gebühren sind spezielle staatliche Abgaben, die als Entgelt für bestimmte Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung oder für die Beanspruchung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden können. Die Erhebung derselben orientiert sich an verschiedenen Grundprinzipien, wie der Rechtmässigkeit, der Verursachergerechtigkeit sowie der Verhältnismässigkeit. Die in Art. 26 Entwurf BGEID festgelegte Gebührenordnung zum elektronischen Identifikationsnachweis E-ID beinhaltet diesbezüglich noch verschiedene grundsätzliche Fragen, die im Einzelnen geklärt werden müssen. Dies soll im Rahmen der Arbeit an der Umsetzungsverordnung erfolgen.

Unter anderen sind Gebühren unter den verschiedenen Staatsebenen vorgesehen, was im Prinzip sinnlos ist und wenn überhaupt nur im engsten Masse erfolgen sollte. Auch soll ein umfassender Gebührenerlass durch den Bundesrat für bestimmte Akteure möglich sein. Vorliegend soll ein solcher mit dem Verweis auf eine weite Verbreitung und der Steigerung

der Akzeptanz bei der Bevölkerung gerechtfertigt sein. Dies wird von Seiten des SGV kritisch beurteilt. Wer heute eine physische Identitätskarte bezieht, hat eine Gebühr im klassischen Sinne zu entrichten. Es ist im direkten Vergleich nicht einsehbar, weshalb nun eine elektronische Identität nicht auch gebührenpflichtig sein sollte, ansonsten eine rechtsungleiche Behandlung in Bezug auf eine analoge staatliche Leistung geschaffen wird. Der Vorschlag des SGV geht dahin, dass viel eher bei der Höhe der Gebühr (Verhältnismässigkeit) anzusetzen ist. Je tiefer eine solche ausfällt, umso grösser wird der Anreiz sein, einen elektronischen Identifikationsnachweis E-ID zu beziehen. Es handelt sich aber keineswegs um eine «Gratis»-Dienstleistung des Staates, da der schweizweite Betrieb und die Herausgabe hohe Kosten generieren werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann

Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV / Konferenz der Kantonsregierungen KdK / Digitale Verwaltung Schweiz DVS